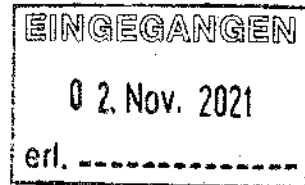


46 Qs 63/21 LG Hagen
86 OWi 248/20 AG Lüdenscheid
463 Js-OWi 1880/20 StA Hagen



Landgericht Hagen

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend

██████████,

geboren am ██████████ in ██████████ (heute: ██████████)

deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft ██████████, ██████████

Verteidiger: Rechtsanwalt Alexander Gratz,
Winkelstraße 24, 66359 Bous

hat die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Hagen als Beschwerdekammer für Bußgeldsachen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Potthast, den Richter am Landgericht Dr. Schmidt und den Richter am Landgericht Petersen

am 19.10.2021

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird die Entscheidung des Amtsgerichts Lüdenscheid vom 20.09.2021 aufgehoben, soweit dem Beschwerdeführer die nachfolgenden Unterlagen im Wege ergänzender Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen sind.

Der Märkischen Kreis – Fachdienst Verkehrsordnungswidrigkeiten – wird angewiesen, dem Verteidiger die digitalen Falldatensätze der gesamten Messreihe der am 09.03.2020 in Halver durchgeführten Messung mit Statistikdatei und Public Key auf einem seitens des Verteidigers bereitgestellten Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

Der Märkische Kreis – Fachdienst Verkehrsordnungswidrigkeiten – wird ferner angewiesen, dem Verteidiger folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

Die vorhandenen Wartungs- und Instandhaltungsunterlagen des Messgerätes – entweder als Lebensakte oder durch Zusammenstellung der jeweiligen Unterlagen – mit Dokumentation gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG.

Den Zulassungsschein (Bauartzulassung), die Konformitätsbescheinigung und die Konformitätserklärung zum Messgerät.

Den Schulungsnachweis der Multiplikatoren des eingesetzten Messbeamten in einer lückenlosen Kette bis zur Schulung durch einen Mitarbeiter des Geräteherstellers.

Im Übrigen wird die Beschwerde, bezüglich der begehrten Bedienungsanweisung als unzulässig, und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers tragen der Beschwerdeführer und die Landeskasse je zur Hälfte, wobei die Beschwerdegebühr um die Hälfte ermäßigt wird.

Gründe:

I.

Der Märkische Kreis erließ unter dem 12.06.2020 einen Bußgeldbescheid gegenüber dem Beschwerdeführer. Ihm wurde darin vorgeworfen am 09.03.2020 um [REDACTED] Uhr in Halver, Frankfurter Straße, die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h überschritten zu haben. Gegen den Beschwerdeführer wurde in diesem Bescheid eine Geldbuße von 155,00 Euro festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Ferner wurde angekündigt, dass die Entscheidung zu einer Eintragung von einem Punkt in das Fahreignungsregister führe. Die vorliegende Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem Messgerät des Typs ES3.0 des Herstellers eso GmbH.

Gegen den Bußgeldbescheid legte der Beschwerdeführer am 23.06.2020 Einspruch ein. Unter dem 14.08.2020 meldete sich die frühere Verteidigerin des Beschwerdeführers und beantragte erstmals Akteneinsicht bezüglich

- der digitalen Messdatei sowie die digitale Falldatei inklusive Rohmessdaten auch bezüglich der Messserie
- den Public Key des Messgerätes
- die Statistikdatei
- das Protokoll der Erstinbetriebnahme
- das Messprotokoll
- die Schulungsnachweise der Messbeamten sowie der Auswerteperson
- den Beschilderungsplan
- die Unterlagen nach § 31 Abs. 2 Satz 4 MessEG ab der letzten Eichung

Diesen Antrag lehnte die Bußgeldstelle unter dem 17.08.2020 bezüglich der Rohmessdaten ab und berief sich unter anderem darauf, dass die begehrten Unterlagen nicht

überlassen. Denn aus den Unterlagen könne nachvollzogen werden, ob zwischen Eichung und Messung Veränderungen am Messgerät vorgenommen worden seien. Zudem seien häufige Reparaturen und Neueichungen aus Sicht der Verteidigung dazu geeignet, die Vermutung des standardisierten Messverfahrens sowie der Messzuverlässigkeit zu erschüttern. Die Wartungsunterlagen – gegebenenfalls auch in anderer Form als in einer Lebensakte – müsse der Verwender der Geräte gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG führen.

Der Verteidigung stehe ferner das Recht zu, Unterlagen zum Zulassungs- und Konformitätsbewertungsverfahren zu erhalten. Dieses Recht bestehe deshalb, weil der Eichschein auf das Zulassungs- bzw. Konformitätsbewertungsverfahren Bezug nehme. Zudem stehe der Verteidigung auch ein Einsichtsrecht in die Bedienungsanleitung des Messgerätes zu. Schließlich bestehe ein Einsichtsrecht hinsichtlich vorhandener Schulungsnachweise des Messbeamten sowie der Multiplikatoren des Messbeamten, da ohne diese Nachweise ein standardisiertes Messverfahren nicht gegeben sei. Der Beschilderungsplan sei ebenfalls zu überlassen, der überdies auch vorliege, da die Verwaltungsbehörde nicht vorgetragen habe, dass dieser nicht existieren würde. Schließlich seien auch Unterlagen zur Zusammenarbeit mit Privatunternehmen vorzulegen, um prüfen zu können, ob eine Zusammenarbeit zwischen Gerätebetreiber und Verwaltungsbehörde bestehe. Wegen der weiteren Ausführungen zur Begründung wird auf den Schriftsatz der Verteidigung vom 21.05.2021, Bl. 124 ff. d.A., verwiesen.

Unter dem 26.05.2021 forderte die zuständige Amtsrichterin die Verwaltungsbehörde auf, der Verteidigung bis zum 04.06.2021 die konkrete Messdatei sowie die Gebrauchsanweisung, die Lebensakte bzw. Wartungs- und Reparaturnachweise sowie die Konformitätsbescheinigung vorzulegen. Diese Frist verstrich fruchtlos, so dass der Termin zur Hauptverhandlung vom 08.06.2021 zunächst antragsgemäß auf den 20.07.2021 verlegt wurde. Trotz mehrfacher Erinnerungen seitens des Amtsgerichts, endlich die angeforderten Unterlagen zu übersenden, reagierte die Verwaltungsbehörde nicht, sondern mutmaßte unter dem 27.07.2021, dass die Verteidigung auf Verjährung aus sei. Das Amtsgericht ersuchte die Verwaltungsbehörde sodann zum wiederholten Male um Übersendung der Messdatei. In der Folgezeit gelangte zwar die Betriebsanleitung des Messgerätes zur Akte, nicht allerdings die konkrete Messdatei den Beschwerdeführer betreffend. Vielmehr wurden seitens der Verwaltungsbehörde

lediglich nicht aussagekräftige E-Mails zur Akte gereicht, die eine Übersendung der Messdatei belegen sollten, ohne dass dies tatsächlich geschah. Das Amtsgericht musste daraufhin den Termin zur Hauptverhandlung auf den 28.09.2021 verlegen.

Etwa zur gleichen Zeit teilte der Landesdatenschutzbeauftragte unter dem 14.07.2021 mit, dass aus seiner Sicht im Verfahren seitens der Verwaltungsbehörde ein Verstoß gegen das DSG NRW begangen worden sei, weil vor der Anforderung weiterer Lichtbilder zum Vergleich in Betracht kommender Fahrer eine Anhörung erforderlich gewesen wäre, die allerdings unterblieben sei.

Am 31.08.2021 erhielt die Verteidigung seitens der Bußgeldstelle des Märkischen Kreises die einzelne digitale Falldatei, die den behaupteten Verkehrsverstoß des Beschwerdeführers betrifft.

Der Beschwerdeführer erbat unter dem 16.09.2021 nochmals die Einsicht in die weiteren unter dem 21.05.2021 erbetenen Unterlagen. Das Amtsgericht teilte daraufhin am 20.09.2021 mit, dass nicht zweifelsfrei ersichtlich sei, welche Unterlagen gemeint seien und eine Akteneinsicht angesichts des nahenden Termin lediglich auf der Geschäftsstelle genommen werden könne. Der Beschwerdeführer legte gegen diese Verfügung Beschwerde ein. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschwerdeschriftsatz der Verteidigung vom 23.09.2021 verwiesen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegengericht vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und hat aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1.

Der Beschwerde steht nicht entgegen, dass das Amtsgericht über den Antrag des Beschwerdeführers nicht durch Beschluss entschieden, sondern die Ablehnung der begehrten Akteneinsicht durch eine formlose Mitteilung bekanntgegeben hat, § 46 Abs. 1

OWiG in Verbindung mit § 304 ff. StPO (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 64. Auflage 2021, § 304 Rn. 1). Es liegt auch keine reine Untätigkeitsbeschwerde vor, die unzulässig wäre. Vielmehr hat das Amtsgericht deutlich werden lassen, dass eine begehrte Akteneinsicht nur auf der Geschäftsstelle erfolgen kann und ein – allerdings bereits mit Schriftsatz vom 21.05.2021 hinreichend deutlich gemachtes Einsichtsgesuch – nicht hinreichend zweifelsfrei bezüglich der begehrten Unterlagen sei. Aufgrund des nahenden Termins stand aus Sicht der Verteidigung fest, dass der Antrag auf ergänzende Akteneinsicht jedenfalls konkludent abgelehnt worden war und damit eine endgültige Ablehnung der Akteneinsicht, die auch durch Anträge in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr abgewendet werden konnte, drohte.

Die Beschwerde ist auch nicht gemäß § 305 Satz 1 StPO unzulässig. Nach dieser Regelung unterliegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Die Regelung bezweckt Verzögerungen zu verhindern, die eintreten, sofern Entscheidungen der erkennenden Gerichte sowohl auf eine Beschwerde als auch auf das Rechtsmittel gegen das Urteil überprüft werden müssten. Dieser Ausschluss gilt allerdings nur für Entscheidungen, die im innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen, ausschließlich ihrer Vorbereitung dienen, bei der Urteilsfällung selbst der nochmaligen Prüfung des Gerichts unterliegen und keine weiteren Verfahrenswirkungen äußern (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 21.05.2015 – 1 Ws 80/15, Rn. 10, juris; *Schmitt* in: Meyer-Goßner, StPO, 64. Auflage 2021, § 305 Rn. 1). Indes wird die Frage, ob die Nichtherausgabe der vollständigen Messreihe eines Geschwindigkeitsmessgerätes durch die Möglichkeit eines Rechtsbeschwerdeverfahrens bzw. der Zulassung der Rechtsbeschwerde überhaupt geprüft werden kann, von verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beurteilt (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 06.05.2015 - 2 Ss (OWi) 65/15; beck-online OLG Bamberg, Beschluss vom 04.04.2016 - 3 Ss OWi 1444/15, beck-online). Ohne die Beschwerdemöglichkeit besteht daher die Gefahr, dass der Beschwerdeführer im Rechtsbeschwerdeverfahren keine Möglichkeit mehr hat, die fehlende ergänzende Akteneinsicht durch Herbeischaffung der Messreihe zu rügen. Um zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer damit einen nicht mehr behebbaren Rechtsverlust erleidet, kann vorliegend zulässigerweise Beschwerde eingelegt werden (vgl. LG Kaiserslautern, Beschluss vom 22.05.2019 – 5 Qs 51/19, Rn. 9 f., juris).

Allerdings fehlt der Beschwerde bezüglich der erbetenen Gebrauchsanweisung bereits das Rechtsschutzbedürfnis, da die Anleitung des konkreten Messgerätes zur Akte gelangt ist und diese zudem auch vorlag, als die Verteidigung Einsicht in die Akte genommen hat.

Hingegen fehlt das Rechtsschutzbedürfnis – anders als das Amtsgericht meint – nicht bezüglich der Übersendung der „Lebensakte“. Denn das bei der Akte befindliche Schreiben (Bl. 148 d.A.) ist weder eine Lebensakte noch taugen diese als hinreichende Wartungs-, Instandhaltungsunterlagen (wird weiter unten ausgeführt).

2.

Die Beschwerde ist teilweise begründet.

a)

Der Verteidigung steht im vorliegenden Fall ein Recht auf ergänzende Akteneinsicht durch Überlassung der vollständigen Messreihe nebst Statistikdatei und Public-Key zu. Dieses Recht folgt daraus, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Möglichkeit bestehen muss, auch Aktenbestandteile zu erhalten, die vorhanden sind, sich aber nicht bei der Verfahrensakte befinden, weil beispielsweise die Verwaltungsbehörde oder das Gericht deren Hinzuziehung nicht für erforderlich erachtet hat. Diese Möglichkeit folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren, da der Beschwerdeführer generell die Möglichkeit erhalten muss, prozessual durch Stellung von Beweis- oder Beweisermittlungsanträgen auf den Fortgang des Ermittlungsverfahrens Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, Rn. 50 ff., juris; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 17.03.2021 – 1 OLG 331 SsBs 23/20, 1 OLG 331 Ss-Bs 23/20, Rn. 12 ff., juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.08.2021 – 4 Rb 12 Ss 1094/20, Rn. 11, juris).

Dieses Recht ist aus materiell-rechtlichen Gründen im vorliegenden Fall auch nicht begrenzt. Es ist anerkannt, dass das vorstehende Akteneinsichts- bzw. Aktenvervollständigungsrecht nicht unbegrenzt und schrankenlos gilt. Denn gerade im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts, die als Masseverfahren gelten, ist es erforderlich, dass die begehrten Informationen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf stehen. Allerdings ist es ausreichend,

dass seitens des Beschwerdeführers konkret erläutert wird, dass aus seiner Sicht die begehrten Informationen erforderlich sind und er diese zur Beurteilung des Ordnungswidrigkeitenvorwurfs benötigt. Unerheblich ist demgegenüber in diesem Verfahrens stadium, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die erbetenen Informationen nicht für erforderlich erachtet. Denn es obliegt dem Beschwerdeführer und seinem Verteidiger, zu beurteilen, ob die begehrten Informationen für ihn von Relevanz sind, so dass dieser einer auch nur theoretischen Aufklärungschance nachgehen darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18, Rn. 55 ff., juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.08.2021 – 4 Rb 12 Ss 1094/20, Rn. 11, juris). Der Beschwerdeführer hat auch hinreichend deutlich vorgetragen, weswegen er die Einsicht in die vollständige Messreihe benötigt. Die Ausführungen der Verteidigung erhalten dezidierte Angaben darüber, woraus sich – zumindest aus Sicht der Verteidigung – Messfehler ergeben können, was zunächst einmal ausreicht. Auf eine objektive Relevanz kommt es nicht an. Ob nach Einsicht in die Messreihe die seitens der Verteidigung vermuteten Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung indes ausreichen, um konkrete Umstände darlegen zu können, die die Messung in Zweifel ziehen können, ist nach Ansicht der Kammer zwar zweifelhaft, für den vorliegenden Antrag aber unerheblich und ein Umstand, der letztlich durch das Amtsgericht bei Fortgang des Verfahrens zu beurteilen sein wird.

Der getroffenen Entscheidung stehen auch keine verfahrensrelevanten Interessen, insbesondere von Dritten, entgegen. Denn die Daten der Messreihe können anonymisiert werden. Auf die Frage, ob die berechtigten Interessen von ebenfalls durch Messungen erfassten Dritten gegenüber dem Recht des Beschwerdeführers zurücktreten müssen, kam es daher nicht an, wobei die Argumentation der Bußgeldstelle angesichts eines ihr selbst durch den Landesdatenschutzbeauftragten vorgeworfenen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Regelungen nach Beiziehung von Vergleichsfotos ohnehin fragwürdig anmutet. Hinzu tritt, dass verfahrensrelevante Interessen im Hinblick auf den anzustellenden Aufwand der Bußgeldstelle der Herausgabe der Messreihe nicht entgegenstehen. Denn das Messgerät wurde im Rahmen der hier vorliegenden Messreihe lediglich für wenige Stunden an der Messstelle eingesetzt, so dass die erhobenen Datenmengen nicht ein Volumen einnehmen, die eine Übersendung der Messreihe erheblich erschweren.

Sofern die Kammer bezüglich eines ähnlich gelagerten Sachverhaltes in der Vergangenheit eine ergänzende Akteneinsicht noch abgelehnt hatte, begründet dies keinen Widerspruch zur hier getroffenen Entscheidung, da in dem in der Vergangenheit zu entscheidenden Fall keine hinreichende Begründung für die Vorlage der gesamten Messreihe vorgebracht wurde und daher ein Anspruch auch nach der neuerlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie einiger Oberlandesgerichte zu verneinen war (vgl. LG Hagen, Beschluss vom 05.03.2021 - 46 Qs 56/20, juris).

b)

Es besteht aus vorgenannten Gründen auch eine Einsicht in die Wartungsunterlagen des Messgerätes. Zwar besteht keine Pflicht zur Führung einer sogenannten Lebensakte, allerdings hat die Verwaltungsbehörde Nachweise über durchgeführte Reparaturen und Wartungen aufzubewahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG). Ohne Überlassung dieser Unterlagen war es der Verteidigung ferner auch nicht möglich, konkrete Anhaltspunkte für Messfehler und Messungenauigkeiten vorzutragen (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.09.2016 – (2 Z) 53 Ss-OWi 343/16 (163/16), beck-online). Die bei der Akte befindliche Zusammenfassung der Messgeräteakte reicht demgemäß nicht aus. Denn zum einen wirkt die Aufstellung bereits widersprüchlich, indem einerseits eine Reparatur erwähnt wird, allerdings auch mitgeteilt wird, dass in dem aufgeführten Zeitraum keine Instandsetzungen durch die KPB Märkischer Kreis durchgeführt oder veranlasst worden seien. Zum anderen ist die Aufstellung lediglich eine Wissenserklärung der KPB des Märkischen Kreises, die ohne die Wartungs- und Reparaturunterlagen hingegen in keiner Weise prüffähig und mithin unbeachtlich ist.

Ein weitergehender Anspruch auf Einsicht von weiteren Eichunterlagen besteht indes nicht. Der für die Messung maßgebliche Eichschein ist in der Akte vorhanden. Dass die Einsicht in alle weiteren Eichscheine erforderlich ist, die mit der verfahrensgegenständliche Messung in keiner Weise im Zusammenhang stehen, ist auch seitens der Verteidigung nicht dargetan, zumal sich vorangegangene Eichungen auch aus dem weiteren Akteninhalt ergeben.

c)

Der Verteidigung ist allerdings die Bauartzulassung sowie die Konformitätsbescheinigung und Konformitätserklärung zum Messgerät zu überlassen. Durch die entsprechenden Unterlagen wird belegt, dass das Messverfahren grundsätzlich geprüft und das jeweilige Messgerät auch unter Berücksichtigung von atypischen Szenarien auf seine Zuverlässigkeit und Störungsresistenz geprüft wurde. Die Durchführung des Prüfverfahrens vor Erstellung einer Konformitätsbescheinigung belegt damit, dass das Messgerät mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen zuverlässige Ergebnisse erbringt, was ferner für jedes in Serie gebaute Gerät der jeweiligen Bauart gilt. Um damit prüfen zu können, ob das Messgerät die vorgenannten Bescheinigungen aufweist, kann die Verteidigung die Überlassung verlangen, um eine selbstständige Überprüfung zu veranlassen, ob sich Anhaltspunkt dafür ergeben, dass die Richtigkeit der vorliegenden Messung in Frage steht (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 17.07.2018 – 1 OWi 6 SsBs 19/18, Rn. 27 f., beck-online).

d)

Es besteht ferner im Rahmen der ergänzenden Akteneinsicht ein Anspruch auf Über-sendung des Schulungsnachweises des PK Sahlmen sowie etwaiger weiterer Multiplika-toren. Dass der Messbeamte Hesse ordnungsgemäß geschult wurde, folgt aus dem Schreiben der KPB des Märkisches Kreises (Bl. 8 d.A), so dass dessen Schulung ak-tenkundig belegt wurde. Der Schulungsnachweis des Messbeamten ist allerdings nicht ausreichend, denn es ist in jedem Fall der Schulungsnachweis des jeweiligen Ausbil-ders als Multiplikator sowie den weiteren Multiplikatoren beizufügen, bis sich eine lü-ckenlose Kette von Schulungsnachweisen bis zum Messgerätehersteller ergibt. Denn der Multiplikator muss seinerseits ordnungsgemäß geschult worden sein, da andern-falls die ordnungsgemäße Schulung der weiteren Messbeamten in Zweifel steht. Wäre einer der Multiplikatoren nicht ordnungsgemäß geschult worden, besteht eine hinrei-chende Wahrscheinlichkeit dafür, dass etwaige Ausbildungsmängel auch an die Mul-tiplikatoren weitergegeben wurden. Aus diesem Grund ist seitens der Verwaltungsbe-hörde jedenfalls der Schulungsnachweis des Multiplikators beizufügen. Wurde dieser selbst durch einen Multiplikator und nicht durch einen Mitarbeiter des Messgerätes geschult, sind auch die weiteren Schulungsnachweise der Multiplikatoren beizufügen.

e)

Ein Anspruch auf Übersendung eines Beschilderungsplanes besteht indes nicht. Denn dass ein solcher bei der Verwaltungsbehörde vorhanden ist, wurde lediglich pauschal behauptet. Ohne Vorhandensein eines Beschilderungsplanes besteht keine Beeinträchtigung der „Parität des Wissens“ und damit auch kein ergänzendes Akteneinsichtsrecht. Welche Geschwindigkeitsbegrenzung an der Messstelle vorherrschte, folgt zudem aus dem in der Akte befindlichen Messprotokoll. Sofern die Verteidigung vorbringt, dass aus einem Beschilderungsplan die Erkennbarkeit ersichtlich sei, folgt die Kammer dieser Auffassung nicht. Denn ob ein Verkehrsschild gut sichtbar war, ist auf einem Beschilderungsplan nicht erkennbar.

Ein Anspruch auf Übersendung der verkehrsrechtlichen Anordnung besteht ebenfalls nicht. Denn das Verkehrsschild aus solches ist zunächst als Allgemeinverfügung wirksam, sofern keine Nichtigkeit vorliegt. Ein Verwaltungsakt ist nach § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet, dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offenkundig ist und darüber hinaus nur unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 VwVfG (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 17.11.2020 – 1 OWi 6 SsRs 271/20, juris). Dies ist vorliegend weder ansatzweise vorgetragen noch sonst ersichtlich.

f)

Der Verteidigung steht auch kein Anspruch auf Überlassung von Verträgen und sonstigen Unterlagen zur Zusammenarbeit mit Privatdienstleistern im Rahmen der Verkehrsüberwachung zu. Denn im vorliegenden Fall steht ein Handeln von Privatpersonen in keiner Weise im Raum bzw. ist in keiner Weise Akteninhalt geworden. Die Messung wurde offenkundig von Polizeibeamten durchgeführt und überwacht. Private Hilfspersonen waren nicht zugegen, so dass es auf hypothetische Regelungen in nicht genauer bezeichneten privaten Vereinbarungen nicht ankommt. Dass ein Gerätehersteller eines Messgerätes mit einer Gemeinde bzw. Behörde eine Vereinbarung zur technischen Überprüfung schließt (was hier ebenfalls nicht feststeht), ist daher unschädlich. Im Übrigen ist die Begründung, mit der der Beschwerdeführer die Unterlagen begehrt, nicht ausreichend, weil dieser vollkommen ins Blaue hinein Vereinbarungen behauptet.

g)

Der Verteidigung steht kein Recht auf ergänzende Akteneinsicht in den oder die Erlasse zur Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung, eine Dokumentation der Festlegung der Geschwindigkeitsmessstelle gemäß des Vorgaben des § 48 OBG und einer Unfallstatistik der Örtlichkeit zu. Denn die entsprechenden Unterlagen sind für den Fall zum einen gänzlich unerheblich, weil keine Messung der Kreisordnungsbehörde stattgefunden hat. Ferner fehlt auch in der Begründung des Akteneinsichtsgesuchs und der Beschwerde jegliche Angabe dazu, weswegen die Unterlagen für die Verteidigung benötigt werden, so dass auch nach den oben ausgeführten Grundsätzen kein Recht auf ergänzende Akteneinsicht besteht.

h)

Soweit schließlich mit der Beschwerde die Verwendungsanzeige(n) bei der zuständigen Landesbehörde gemäß § 32 Abs. 1, Abs. 2 MessEG begehrt werden, besteht diesbezüglich ebenfalls kein Recht auf ergänzende Akteneinsicht, da das vorliegende Messgerät ausweislich Bl. 148 d.A. erstmals am 04.08.2014 geeicht wurde und mithin etwa sieben Jahre alt ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Regelung des § 32 MessEG noch nicht gültig, da diese erst zum 01.01.2015 in Kraft trat. Dass eine Vorgängerregelung eine entsprechende Anzeigepflicht geregelt hat, ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 473 Abs. 1, Abs. 4 StPO.

Potthast

Dr. Schmidt

Petersen